

26.10.92

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EG - A - U

zu Punkt der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen**

KOM(92) 204 endg.; Ratsdok. 7578/92

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Richtlinienvorschlag enthält eine Reihe von Regelungen, die zu starr, unverhältnismäßig und mit den Mitteln der Verwaltung nicht umsetzbar sind (z. B. die Einbeziehung aller Fischhaltungsbetriebe eines Wassereinzugsgebietes in Überwachungs-, Kontroll- oder Desinfektionsmaßnahmen).

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel auf praktikable Regelungen hinzuwirken, die den zuständigen Behörden ausreichenden Ermessensspielraum ermöglichen.

Im einzelnen hält der Bundesrat folgende Änderungen für erforderlich:

- Mit Inkrafttreten der Richtlinie muß auch die Richtlinie 91/67/EWG entsprechend geändert werden.
- Maßnahmen im Sinne des Artikels 8 sollten nur dann angewandt werden, wenn ein Mitgliedstaat den bisherigen Status eines Gebietes als seuchenfrei oder ein Seuchentilgungsprogramm beibehalten will.
- Der in Artikel 16 vorgesehene Umsetzungstermin (01. Januar 1993) ist unrealistisch; als frühester Termin kommt der 01. Juli 1993 in Betracht.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1992

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die zu verwendenden Impfstoffe nicht von einem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium auf ihre Wirksamkeit geprüft und genehmigt werden müssen (Absatz 13 der Präambel sowie letztes Tilet des Anhangs B). Das Verfahren zur Zulassung von Impfstoffen ist abschließend in den Richtlinien 81/851/EWG, 90/676/EWG, 90/677/EWG, 87/22/EWG und 92/18/EWG geregelt, und die Zulassung obliegt demnach den dort genannten Einrichtungen.

B

3. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.